



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis

Von O. Bähr



inen wesentlichen Bestandteil unsers Wirtschaftslebens bildet der Austausch der Güter. In den ersten Zeiträumen des menschlichen Zusammenlebens ging ohne Zweifel dieser Austausch an den zur Benutzung oder zum Verbrauch bestimmten Sachen unmittelbar vor sich. Hatte der eine Überfluß an Getreide, der andre Überfluß an Vieh, so tauschten beide diesen Überfluß aus, und darin lag für beide ein wirtschaftlicher Vorteil. Mit der Erfindung des Geldes trat die Änderung ein, daß dieses, das ja für sich selbst keiner Benutzung und keinem Verbrauch unterliegt, den Austausch vermittelte. Wer sich also ein Gut, dessen er zur Benutzung oder zum Verbrauch bedurfte, verschaffen wollte, gab dafür so und so viel in seinem Besitze befindlichen Geldes hin. Dem andern Teile war damit die Möglichkeit gegeben, sich für das Geld seinerseits wieder ein Gut, dessen er bedurfte, zu verschaffen. So trat an die Stelle des unmittelbaren Austausches der Güter der Kauf. Auch der Kauf hat in seiner Grundbedeutung den Zweck, den Genuß der Güter zwischen deren Erzeugern auszugleichen und relativ allen gemeinsam zu machen. So bildet er den wichtigsten Bestandteil unsers Wirtschaftslebens.

Natürlich kann der, der eine Sache kauft, statt sie selbst zu benutzen, sie auch gleich wieder verkaufen. Ja es kann schon bei dem Kaufe ein solcher Wiederverkauf seine Absicht sein, wobei er einen höhern Preis wird beziehen wollen, als er selbst bei dem Kauf gegeben hat. Er gewinnt alsdann die Differenz zwischen dem von ihm gegebenen und dem von ihm bezogenen Preise. Allerdings wird dadurch der erste Verkäufer in gewissem Sinne benachteiligt. Er würde gern selbst die Sache unmittelbar an den zweiten Käufer für den höhern Preis verkauft haben. Und auch der zweite Käufer wird insofern benachteiligt, als er gewiß lieber die Sache unmittelbar von dem ersten Verkäufer für den niedrigeren Preis gekauft hätte. Aber beide können sich doch deshalb nicht verletzt fühlen. Weder der erste Verkäufer hat den zweiten Käufer, noch der zweite Käufer den ersten Verkäufer aufzufinden gewußt. Deshalb müssen sie sich gefallen lassen, daß der zwischen ihnen stehende Händler auf ihre Kosten einen Gewinn zieht. Er zieht ihn als Belohnung für die wirtschaftlich wertvolle Thätigkeit, einerseits den Verkäufer und andererseits den

Käufer aufgefunden und so den Austausch zwischen beiden vermittelt zu haben. Hierin besteht die Thätigkeit des Zwischenhandels, dieses durchaus berechtigten Gliedes unsers Wirtschaftslebens.

Nun kann ein wirtschaftliches Bedürfnis bestehen, Kaufgeschäfte, sei es zur eignen Benutzung der Sache, sei es zum Wiederverkauf, in der Art abzuschließen, daß das Geschäft erst zu einer bestimmten spätern Zeit erfüllt werden soll. Der Käufer kann das Bedürfnis haben, sich für einen spätern Zeitpunkt den Empfang der Ware zu einem jetzt schon bestimmten Preise zu sichern. Der Verkäufer kann in ähnlicher Weise das Bedürfnis haben, sich für eine Ware, die er erst zu einem spätern Zeitpunkt zu liefern instande ist, schon jetzt die Abnahme zu einem bestimmten Preise sichern. Auch das sind durchaus berechnete wirtschaftliche Interessen, denen das Recht seinen Schutz nicht versagen kann.

Einen ganz eigentümlichen Charakter nehmen aber dergleichen auf Zeit gestellte Kaufgeschäfte an, wenn eine Ware in Frage steht, bei der man nicht erst nach einem Verkäufer und Käufer zu suchen braucht, die vielmehr in Folge eines ständigen Angebots und Begehrens an bestimmten Orten — nämlich an den Börsen der sogenannten Börsenplätze — dergestalt gehandelt wird, daß sich für sie ein jeweilig genau bestimmbarer Preis — der sogenannte Kurswert — bildet. Auch eine solche Ware kann natürlich zu dem Zwecke auf Zeit gehandelt werden, daß durch die wirkliche Lieferung ein wirtschaftliches Bedürfnis des Käufers, der sie empfangen will, und des Verkäufers, der sie liefern will, erfüllt wird. Sie kann aber auch zu einem ganz andern Zwecke gehandelt werden. Es ist nämlich klar, daß, wenn zu dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung der Kurswert der Ware im Vergleich mit dem dafür versprochenen Preise gestiegen ist, der Käufer, der die Ware sofort wieder an der Börse zum Kurswert loszuschlagen kann, damit einen der Differenz zwischen beiden Preisen entsprechenden Gewinn macht, und daß er umgekehrt, wenn der Kurswert der Ware im Vergleich mit dem dafür versprochenen Preise gesunken ist, einen dieser Differenz entsprechenden Verlust erleidet. Gewinn und Verlust des Käufers sind dann zugleich Verlust und Gewinn des Verkäufers.

Dieses ständige, von zufälligen Umständen abhängende Schwanken des Kurswertes bestimmter Waren eröffnet nun die Möglichkeit eines Geschäftsbetriebes, der wirtschaftlich eine ganz andre Bedeutung hat, als die des gewöhnlichen Güteraustausches. A kann zu B sagen: Die und die Ware hat heute einen Kurswert von m . Vereinigen wir uns dahin, daß, wenn an dem und dem Tage die Ware den Kurswert von $m + x$ hat, du mir x herauszahlst; daß dagegen, wenn an dem fraglichen Tage die Ware einen Kurswert von $m - x$ hat, ich dir x herauszahle. Geht B hierauf ein, so haben sie ein Rechtsgeschäft geschlossen, das auf nichts andres, als auf ein Spiel oder eine Wette hinausläuft.

Rechtsgeschäfte dieser Art sind wirtschaftlich völlig wertlos. Denn darin, daß der eine Geld gewinnt, der andre Geld verliert, liegt keine Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes. Deshalb, und weil zugleich solche Geschäfte einer der gefährlichsten Leidenschaften der Menschen, der Spielsucht, fröhnen, haben die Gesetze sie für unverbindlich erklärt, sodaß daraus keine Klage gestattet ist. Diese gesetzliche Vorschrift würde also auch das in Vorstehendem gedachte Differenzgeschäft treffen.

Nun kann aber dieses Rechtsgeschäft auch noch in einer andern, einer verschleierten Form abgeschlossen werden. A schließt mit B einen auf Zeit gestellten Kaufvertrag über die Ware m ab, wonach diese Ware zu einem jetzt schon bestimmten Preise an einem bestimmten spätern Tage geliefert werden soll. Nimmt dann am Lieferungstage A dem B die Ware nicht zu dem vereinbarten Preise in Natur ab, und ist inzwischen der Kurswert der Ware gesunken, so löst sich der Anspruch aus dem Kaufvertrag in einem Entschädigungsanspruch des B wider den A auf, der sich auf die Differenz der beiden Preise richtet. Umgekehrt hat, wenn B nicht in Natur liefern will, A wider ihn einen Entschädigungsanspruch, der der Differenz der beiden Preise entspricht. Ist es nun von vornherein Absicht beider Teile, daß gar nicht in Natur geliefert werden soll, so liegt es auf der Hand, daß der in der Form eines Kaufs abgeschlossene Vertrag seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach nichts andres ist, als ein Differenzgeschäft der oben beschriebnen Art.

Bei der rechtlichen Beurteilung von Rechtsgeschäften aber, die aus wirtschaftlichen Gründen einer Beschränkung unterliegen, kommt es nicht darauf an, wie die Parteien das Geschäft benennen, sondern darauf, was sein wirklicher Inhalt und Kern ist.

Nun sind bei den Börsen solche Käufe und Verkäufe auf Zeit in beständiger Übung. Dabei kommen folgende charakteristischen Erscheinungen vor. Nur bestimmte Papiere — die sogenannten Spekulationspapiere — sind Gegenstand von Zeitgeschäften. Diese Zeitgeschäfte werden auch nicht über beliebige Quantitäten, sondern immer nur über gewisse durch Übung festgestellte größere Einheiten oder deren vervielfachte Beträge geschlossen. So ist es z. B. bei der Berliner Börse üblich, daß stets über fünfzig Stück Franzosen, Lombarden, Kreditaktien oder über Eisenbahnaktien, Bankaktien u. s. w. für fünfzehntausend Mark gehandelt wird. Als Lieferungstag werden auch nicht beliebige Tage bestimmt, sondern es wird stets auf den letzten des Monats (Ultimo) das Geschäft abgeschlossen. So bildet das Ultimogeschäft über Papiere der gedachten Art in den bezeichneten festen Quantitäten einen Hauptbestandteil des heutigen Börsenverkehrs.

Schon diese gleichmäßige Übung beweist den Charakter, der diesem ganzen Geschäftsbetrieb innewohnt. Es ist ja denkbar, daß für jemanden wirklich ein Kapital gerade am letzten des Monats verfügbar wird, und daß er wirklich

die Absicht hat, dieses Kapital in einem der bezeichneten Papiere, und zwar gerade in einem den gedachten Quantitäten entsprechenden Maße anzulegen. Dann würde es sich, wenn er z. B. fünfzig Stück Kreditaktien, lieferbar am letzten des Monats, kaufte, um einen wirklichen Kauf für den wirtschaftlichen Zweck einer Kapitalanlage handeln. Aber es wäre doch sehr sonderbar, wenn sich Käufe und Verkäufe, die in Wahrheit einem solchen wirtschaftlichen Zwecke dienten, beständig in jener schablonenhaften Form wiederholten. In Wahrheit ist das undenkbar. Vielmehr kann man von vornherein annehmen, daß diese Zeitgeschäfte mit verschwindenden Ausnahmen nichts anderes sind als Spekulationsgeschäfte, bei denen es den Abschließenden nur darum zu thun ist, die Differenz zu gewinnen. Das ist auch eine ganz notorische Thatsache. In diesem Spiele beteiligen sich aber nicht bloß Leute, die an der Börse zu Hause sind, sondern auch unzählige andre aus dem großen Publikum, die der Spielteufel erfaßt hat.

Die große Mehrzahl der Börsenspieldilettanten schließt ihre Spekulationsgeschäfte in der Form des Ankaufs von Börsenpapieren ab, spekulirt also auf das Steigen dieser Papiere (à la hausse). Sie geben einem Bankier des Börsenplatzes Auftrag, eine bestimmte Quantität Papiere für sie zum Tageskurs zu kaufen. Der Bankier meldet sofort den Ankauf als besorgt. Wohnt der Spekulant nicht an einem Börsenplatze, so kann er auch einen Bankier seines Wohnorts angehen, der dann durch einen Bankier des Börsenplatzes den Ankauf besorgen läßt. Ja es werden sogar von manchen Bankiers Agenten und Reisende gehalten, die beauftragt sind, Leute, die ihnen begegnen, zum Börsenspiel zu verlocken. Natürlich bezieht jeder Bankier für seine Bemühung eine Provision. Mitunter fordert auch der mit dem Ankauf beauftragte Bankier eine gewisse Deckung. Diese braucht aber nicht höher zu sein, als der etwa zu erwartende Differenzverlust. Kommt nun Ultimo, so meldet der Bankier des Börsenplatzes: „Wir haben heute die und die Papiere für Sie in Empfang und in Depot genommen und Sie dafür mit so und so viel (dem Ankaufspreis) belastet.“ Nun ist also der Spekulant zwar Eigentümer der Papiere, aber Besitzer ist der Bankier geblieben, der sie zu seiner Sicherheit für den geschuldeten Kaufpreis inne behält. Hat der Spekulant Geld genug, sie zu bezahlen, so kann er sie vom Bankier einlösen; und dann kann er sie, wenn sie inzwischen gefallen sind, liegen lassen, bis sie vielleicht wieder steigen. Kann oder will aber der Spekulant die Papiere nicht abnehmen, so bringt sie der Bankier, um sich für den Ankaufspreis bezahlt zu machen, wieder an der Börse zum Verkauf. Sind inzwischen die Papiere gestiegen, so bleibt der Bankier die Differenz dem Spekulantem schuldig, und dieser hat im Spiele gewonnen. Ist aber inzwischen der Preis der Papiere gesunken, so bleibt der Spekulant die Differenz dem Bankier schuldig; sie bildet seinen Verlust.

Dieses bis tief in die mittlern Schichten unsers Volkes eingeriffene Börsen-

spiel erweist sich nun für weite Kreise höchst verderblich. Stünde sich die Aussicht auf Steigen oder Fallen der Papiere stets gleich, so könnte man annehmen, daß bei einem solchen Verkehr der Spekulant eben so oft gewinne als verliere, daß sich daher Gewinn und Verlust für ihn ausgleichen. In Wahrheit liegt aber die Sache nicht so. Die Lage des Spekulanten, zumal wenn er nicht an dem Börsenplatze zu Hause ist, ist insofern minder günstig, als der Händler in der Regel die Verhältnisse besser überfieht und nur Geschäfte eingeht, bei denen die größere Wahrscheinlichkeit des Vorteils für ihn ist. Dazu kommt dann noch der Verlust, den der Spekulant durch die stets fällig werdenden Provisionen erleidet. Im allgemeinen hat also der Spekulant (ähnlich dem Spieler am Roulettetische) mehr Aussicht auf Verlust als auf Gewinn. Gleichwohl verführt das Streben nach mühelosem Erwerb Unzählige dazu, an der Börse zu spielen. Und daher kommt es, daß sich das Börsenspiel für unser Volksleben so verderblich erweist. Gar viele, anscheinend gesetzte und solide Männer, von denen niemand so etwas ahnt, spielen heimlich an der Börse und richten ihr Vermögen zu Grunde. Hier und dort hört man, daß ein Geschäftsmann, der anscheinend in blühenden Verhältnissen lebt, bankerott geworden ist, vielleicht schwere Verbrechen begangen und viele Menschen unglücklich gemacht, vielleicht auch durch Selbstmord geendet hat; und wenn man nach dem Grunde fragt, so heißt es: er hat an der Börse gespielt. Das Vertrauen in Handel und Wandel leidet dadurch die bittersten Täuschungen.

Ebenso wie an der Fondsbörse werden auch an der Warenbörse Zeitgeschäfte, nicht immer im Sinne wirklicher Käufe und Verkäufe, sondern als Spekulationsgeschäfte abgeschlossen; und leider beteiligen sich auch bei diesen Geschäften oft solche, die nach ihren persönlichen Verhältnissen dem Warenhandel ganz fern stehen.

Unterläßt es der Börsenspieler, die vielleicht von längerer Zeit her aufgelaufenen Differenzen zu bezahlen, so klagt sie der Bankier gegen ihn ein, und damit kommt die Sache vor die Gerichte. Wie haben sich nun die Gerichte diesem Unwesen gegenüber verhalten? Natürlich tritt für sie die Frage hervor: Sind solche Zeitgeschäfte wirkliche Kaufgeschäfte, oder sind sie nicht vielmehr bloß Hazardspiele, aus denen das Gesetz keine Klage gestattet? Da haben nun die Gerichte gesagt: Wir können, wenn der Vertrag in der Form eines Kaufgeschäfts abgeschlossen ist, der Sache nicht ansehen, ob dabei im wirtschaftlichen Sinne wirklich ein Kauf oder nur ein Differenzgeschäft beabsichtigt ist. Wir müssen also das Geschäft so nehmen, wie es sich seiner äußern Erscheinung nach darstellt, d. h. als Kauf, und als solcher ist es klagbar.

Wie sehr in dieser Richtung die Gerichte für das, was anscheinend sonnenklar vorliegt, bisher die Augen zu verschließen geneigt waren, dafür kann folgendes Beispiel zum Beleg dienen. In einem Falle hatte der Agent eines

Händlers einen Kunden aufgefordert, in Roggen zu spekuliren. Er solle mit der ganzen Sache dabei nichts zu thun haben, bekomme die Ware nicht zu sehen, habe nichts zu liefern, nur die Differenz zu zahlen; worauf dann der Angegangne erwiderte: Meinetwegen, ob ich da oder dort spiele, ist mir gleichgiltig. Das Reichsgericht beurtheilte diesen Fall dahin: es sei nur behauptet worden, daß der Kunde über die wirtschaftliche Folge des Geschäftes und über die Art der Abwicklung solcher Geschäfte an der Börse aufgeklärt worden und seine Absicht, zu spielen, kund gegeben habe, dagegen nicht, daß auch der Agent dieselbe Absicht kund gegeben habe. Für den gebildeten Laien sind solche Entscheidungen der Gerichte schwer begreiflich.

Wie man nun auch über diese Richtung der Praxis und die in ihr herrschend gewordne Nichtbeachtung der bei solchen Zeitgeschäften auf ein Spiel hinweisenden Umstände denken mag, so kann doch zu den sonstigen Umständen noch ein weiterer hinzutreten, der gewissermaßen dem Faß den Boden ausschlägt, und der, wo er vorliegt, an der Natur eines solchen Geschäfts als eines bloßen Spielgeschäftes keinen Zweifel läßt.

Es werden nämlich Zeitgeschäfte an der Börse nicht immer etwa nur in dem Umfange abgeschlossen, daß der Käufer mit seinem Vermögen die gekauften Gegenstände auch wirklich bezahlen, der Verkäufer sie auch wirklich liefern könnte. Vielmehr werden Zeitgeschäfte über Quantitäten abgeschlossen, die weit über das Vermögen der Abschließenden hinausgehen. Wer ein Vermögen von 10 000 besitzt, läßt Effektenkäufe über 100 000, wer 100 000 besitzt, Warenkäufe für Millionen an Wert für sich abschließen. Ja es kommt an der Warenbörse mitunter vor, daß Quantitäten gehandelt werden, die bei weitem das übersteigen, was überhaupt von der betreffenden Ware in der Welt vorhanden ist. Wo die Sache so liegt, da ist es doch gar nicht zu verkennen, daß die Beteiligten nicht die Absicht gehabt haben können, ein durch wirkliche Lieferung zu vollziehendes Geschäft abzuschließen, daß es ihnen vielmehr nur um die Differenz zu thun gewesen ist.

Gleichwohl haben die Gerichte auch gegen diesen Umstand lange Zeit die Augen verschlossen. Endlich, endlich aber hat sich das Reichsgericht ermannt, und seit dem Frühjahr 1892 sind mehrfache Entscheidungen ergangen, die aussprechen, daß, wo der Vermögensstand der Beteiligten der Art ist, daß darnach an einen wirklich zu vollziehenden Kauf oder Verkauf der gehandelten Mengen gar nicht gedacht werden kann, nur ein Differenzgeschäft vorliege, und dann keine Klage statthaft sei. Darnach sind mehrfach Klagen auf Zahlung von Differenzen, die aus Geschäften der gedachten Art aufgelaufen waren, für unbegründet erklärt worden.*)

*) Bereits im Jahre vorher hatte der Verfasser dieses Aufsatzes in seinem „Gegenentwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch“ folgenden Paragraph 705 vorgeschlagen: „Ein in der Form eines Lieferungsvertrags über eine kurzmäßig gehandelte Ware abgeschlossener Vertrag,

Betrachten wir nun zunächst, wie diese Praxis des Reichsgerichts, wenn sie zur vollen Durchführung kommt, wirken wird, so liegt es freilich auf der Hand, daß damit nicht alle in der Form von Kaufgeschäften sich bewegenden Differenzgeschäfte aus der Welt geschafft sein werden. Jene Praxis stellt nur für Geschäfte der fraglichen Art eine neue (auf dem Gebiete des Indizienbeweises liegende) Beweisregel auf, wonach in gewissen Fällen ihre unverkennbare Eigenschaft als Differenzgeschäfte angenommen werden soll. Daneben können unzählige Geschäfte vorkommen, die in Wahrheit nichts andres als Differenzgeschäfte sind, die aber von jener Beweisregel nicht erfaßt werden und deshalb als legitime Kaufgeschäfte durchlaufen. Aber jene Beweisregel würde doch gerade die schlimmste Art von Differenzgeschäften treffen. Wenn wohlhabende und reiche Leute Geschäfte über Quantitäten abschließen, zu deren Bezahlung ihr Vermögen ausreicht, so wird, wenn sie dabei hineinfallen, von dem Verlust regelmäßig nur ein geringer Teil ihres Vermögens betroffen werden, und sie werden darüber nicht zu Grunde gehen. Den Verlust, den sie erleiden, mögen sie als Strafe für ihr leichtsinniges Spiel hinnehmen. Wahrhaft verderblich aber erweist sich das Börsenspiel für die kleinen Leute, die sich herbeilassen, Ultimogeschäfte über Quantitäten abzuschließen, die vielleicht das Zwanzigfache ihres ganzen Vermögens ausmachen. Denn alsdann können die von ihnen zu zahlenden Differenzen leicht ihr ganzes Vermögen erschöpfen, ja sie vielleicht noch darüber hinaus in Schulden stürzen. Solchen Geschäften würde durch die oben gedachte neue Praxis des Reichsgerichts die Spitze abgebrochen werden. *) Es würde auch den kleinern Bankiers, die sich, lediglich

der lediglich darauf gerichtet ist, daß der eine dem andern die an dem festgesetzten Lieferungs-
tage bestehende Differenz zwischen dem bedungenen und dem kursmäßigen Preise der Ware
herauszahle (Differenzgeschäft), ist als Wette anzusehen. Der Abschluß eines solchen Geschäfts
ist insbesondre dann als beabsichtigt anzunehmen, wenn eine wirkliche Lieferung nicht erfolgt
und aus dem Mißverhältnis zwischen der bedungenen Lieferung und den Vermögensverhält-
nissen der Beteiligten oder eines derselben zu entnehmen ist, daß eine solche auch nicht beab-
sichtigt war.“ — Eine lesenswerte Besprechung und Rechtfertigung der neuen Praxis hat
Reichsgerichtsrat Dr. Dreyer geliefert (Säch. Archiv f. bürgerl. Recht, Band 2).

*) Der Verfasser hatte schon als Referendar — also nun vor fünfzig Jahren — einen
Rechtsfall zu bearbeiten, der einen tiefen Einblick in solche Verhältnisse gewährte. Ein hef-
fischer Steuerinspektor, der ein kleines Vermögen besaß, hatte sich verleiten lassen, in Eisen-
bahnaktien zu spekuliren, und einem Frankfurter Bankier wiederholt Auftrag zu Ankäufen
von solchen gegeben. Schließlich wurden die hoch aufgelaufenen Differenzen von dem Bankier
wider ihn eingeklagt. Es lagen Briefe bei den Akten, die ein trauriges Bild von dem zer-
störten Familienglück des Mannes gaben. („Meine Frau geht händerringend in der Stube
herum; die Kinder stehen weinend umher“ u. s. w.) Schon damals als junger Mann konnte
ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß es doch eigentlich eine Schmach unsers Rechtszu-
standes sei, daß der Staat einem solchen Geschäftsbetriebe seinen Schutz leihe. Übrigens konnte
in diesem Falle dem Manne geholfen werden. Es ergab sich, daß der Bankier die als „ge-
kauft“ gemeldeten Aktien gar nicht wirklich angekauft, daß er vielmehr als Gegenspekulant

um ihre Provision zu gewinnen, dazu hergeben, solche Ultimogeschäfte zu vermitteln, ja sogar mitunter durch ihre Ratschläge ihre Kunden zu solchen Geschäften verlocken und verleiten, dieses üble Gewerbe gelegt oder mindestens sehr erschwert werden. Sie würden genötigt sein, sich zu vergewissern, ob denn auch ihre Kunden wirklich das Vermögen zur Deckung ihrer oft wahnfinnigen Ankäufe besitzen; und wo dies nicht der Fall ist, wäre ein solcher Geschäftsbetrieb für sie selbst gefährlich. In jeder Beziehung würde sich also die neue Praxis als die größte Wohlthat unsers Verkehrslebens erweisen.

Kaum hat nun das Reichsgericht diesen neuen glücklichen Weg beschritten, so tritt ein hervorragendes Mitglied dieses Gerichts, Senatspräsident Dr. Wiener, auf und bekämpft wieder in einem öffentlichen Vortrage (der auch im Druck erschienen ist) die neue Praxis. Er erkennt zwar an, daß das Börsenspiel, namentlich das des kleinen Mannes, durchaus verderblich auf unsre Verhältnisse wirke, aber — juristisch sei doch die Sache sehr bedenklich.

Es ist recht schwer, bei der gewundenen und überlasteten Sprache, in der sich die Ausführungen Wieners bewegen, deren sachlichen Inhalt sich völlig klar zu machen. Für den größten Teil der Leser dieser Blätter würden sie kaum verständlich sein. Verstehet ich sie aber recht, so sagt Wiener ungefähr folgendes. Die rechtliche Natur des Kaufs wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Beteiligten nicht die für die Abnahme oder Anschaffung der Ware nötigen Mittel haben. Wer eine an der Börse gehandelte Ware kauft, hat auch, wenn er nur die Differenz bezahlen kann, stets die Mittel, dem Verkäufer die Waren abzunehmen. Denn er braucht ja nur die Waren, vor oder nach dem Lieferungsstermin, wieder an der Börse zu verkaufen, so hat er in dem Preise derselben, zusätzlich der Differenz, das Mittel, um seinen Verkäufer zu befriedigen. Und wenn der Käufer nicht in der Lage sein sollte, einen Dritten als Käufer ausfindig zu machen, so steht ihm doch nach der Entwicklung des Verkehrs der Händler oder Bankier selbst für den Abschluß des Deckungsgeschäfts zur Verfügung. Der Verkäufer übernimmt also die Waren zum Kurswerte, und der Käufer zahlt die Differenz. Dann ist das Geschäft „effektvoll.“ Der ungedeckte Teil des Kaufpreises wird durch Kompensation bezahlt. Darnach ist man nicht „im Wege logisch zwingender Folgerung“ zu der Annahme genötigt, daß, weil der Käufer nicht die Mittel habe, die gefaufte Ware zu bezahlen, „nicht ein dem Kaufgeschäfte entsprechender Verpflichtungswille vorhanden gewesen sei.“ Nur dann, wenn eine „Simulation“ vorgekommen sei, zufolge deren die Beteiligten statt eines Kaufes ein Differenzgeschäft zu schließen beabsichtigt haben, sei die Annahme eines solchen gestattet.

gewirkt hatte. Dabei hatte er als anscheinend unbefangener Ratgeber seinem Kunden fortwährend zur Weiterpekulation zugeredet. In diesen Thatfachen fand das Gericht die Einrede arglistigen Handelns (*exceptio doli*) begründet.

„Ernstlicher Abschluß eines Kaufvertrags und Spielthätigkeit sind unvereinbare Gegenätze.“

So ungefähr lauten die Ausführungen Wieners, wenn man sie in kurzes, gemeinverständliches Deutsch umzusetzen versucht. Ich halte sie für ein juristisches Spiel mit Worten. Mag immerhin dadurch, daß der Bankier die Papiere für seine Kunden als „angekauft und in Depot genommen“ meldet, der Kunde „Eigentümer“ der Papiere geworden sein, so ist doch dieses Eigentum, wirtschaftlich betrachtet, ohne alle Realität. Denn es haftet auf den Papieren der Preis, den der Bankier dafür zu fordern hat, und ohne Zahlung des Preises giebt er sie nicht heraus. Kann nun der Spekulant diesen Preis nicht bezahlen, so kam doch in der That Sache, daß nun der Bankier die Papiere für Rechnung des Spekulanten wieder verkauft und den Preis von dessen Schuld absetzt, unmöglich eine „Effektuirung“ des Kaufes gefunden werden. Es ist nur eine Effektuirung ganz in dem Sinne des Komödienspiels, das überhaupt durch den fraglichen Geschäftsbetrieb unter dem Namen und in den Formen eines Kaufabschlusses getrieben wird. In der That sagt der Bankier, um den Schein des Kaufgeschäfts aufrecht zu halten, bei Eintritt des Lieferungstermins zu seinem Kunden: „Hier sind die Papiere! Willst du sie haben?“ Muß nun darauf der Kunde antworten: „Du weißt ja, daß ich sie nicht haben will, weil ich sie gar nicht bezahlen kann,“ so ist damit doch sonnenklar erwiesen, daß der Kauf nur eine leere Form gewesen ist, unter der der Spekulant ein Geschäft abgeschlossen hat, das den einen oder den andern zum Bezug der Differenz berechtigen sollte. Das kann auch nicht dadurch geändert werden, daß der Bankier nun die Papiere „für Rechnung“ seines Kunden verkauft.

Wenn Wiener zur Anfechtung von Geschäften der fraglichen Art nur den Nachweis einer „Simulation,“ d. h. eines Scheinvertrags gelten lassen will, so ist schwer zu sagen, was man sich darunter eigentlich denken soll. Müßten die Beteiligten etwa folgendermaßen gesprochen haben: „Wir wollen hier ein Kaufgeschäft abschließen, das aber eigentlich gar kein Kaufgeschäft, sondern nur ein Differenzgeschäft sein soll?“ So etwas kommt im Leben nicht vor, und die Bertröstung des Geschädigten auf eine solche Einrede der „Simulation“ würde stets ein leeres Wort bleiben. Nun sagt freilich Wiener: es solle nicht behauptet werden, daß „die Möglichkeit des Erkennens einer Einrede der Simulation aus den Umständen ausgeschlossen sei.“ Aber welche „Umstände“ sollen denn eine solche erkennen lassen? In Wahrheit liegt bei einem solchen Geschäfte gar keine Simulation vor, und die Verweisung auf diese leitet die Gerichte nur auf eine falsche Fährte. Die Beteiligten wollen den Kauf mit seinen juristischen Folgen ganz ernstlich; nur in den wirtschaftlichen Folgen des Geschäfts verfolgen sie einen andern Zweck. Die gekaufte Sache soll nicht geliefert, sondern statt dessen eine Entschädigung gezahlt werden, die

sich genau nach den Regeln des Kaufgeschäfts richtet. Bei einer kurzsmäßig gehandelten Ware ist aber eine solche Entschädigung nichts anderes, als die Zahlung eines Spielgewinnes.

Es ist Wiener auch nicht entgangen, daß man in neuerer Zeit erkannt habe, wie gewisse auf Täuschung gerichtete Geschäfte, deren Anfechtung man bisher unter den Gesichtspunkt der Simulation gebracht habe, richtiger nur aus dem Gesichtspunkt einer Umgehung des Gesetzes anzufechten seien. Aber auch diese Lehre ist bei ihm nicht bis zur praktischen Anschauung gediehen. Er kann sich nicht in sie hineindenken. Und deshalb weist er sie für den vorliegenden Fall aus nichtsagenden Gründen von sich ab. Es ist nicht richtig, wenn Wiener sagt, daß ein „ernstlich abgeschlossener Kaufvertrag“ und ein Spielgeschäft unvereinbare Gegensätze seien. In der Form eines Kaufvertrags (der juristisch ernstlich gemeint ist) kann ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden, das im wirtschaftlichen Sinne nichts anderes als ein Spielgeschäft ist, und auf das deshalb auch die Gerichte, wenn sie die Gesetze ihrem Sinne und Geiste nach anwenden wollen, die für das Spielgeschäft geltenden Regeln anzuwenden haben. Daß dies Wiener verkennt, beruht auf einem, freilich in der Juristenwelt weit verbreiteten Mangel des Sinnes für die Realität der Dinge.

Wiener selbst schlägt ein anderes Mittel zur Unterdrückung der „böswilligen Ausschreitungen“ des Börsenverkehrs vor. Es soll ein Strafgesetz nach Art des Buchergesetzes erlassen werden, wonach der, der die Unerfahrenheit oder den Leichtsinne eines andern wissentlich und in gewinnstüchtiger Absicht durch Börsengeschäfte ausnützt, mit Strafe belegt werden soll. Der Nachweis dieser Voraussetzungen soll dann auch die zivilrechtliche Ungiltigkeit des Rechtsgeschäfts nach sich ziehen. Außerdem soll ein besonders leichtfertiger Geschäftsbetrieb bei Börsenmännern eine ehrengerichtliche Ahndung zur Folge haben. Es ist eine seltsame Erscheinung, daß Wiener, der sich als ein Gegner der Mißbräuche des Börsenspiels bekennt, das natürlichste und einfachste Mittel zu deren Unterdrückung eifrig bekämpft, dagegen ein viel energischeres Mittel vorschlägt, das nur den einen Fehler hat, daß es schwerlich zur Wirksamkeit kommen wird. Zunächst ist es sehr zweifelhaft, ob jemals ein solches Gesetz bei uns erlassen werden würde. Zwar soll in der Börsenquotekommission ein derartiger Vorschlag angeregt worden sein, und im österreichischen Abgeordnetenhaus hat man darnach auch schon einen solchen Vorschlag formuliert. Ob er aber Gesetz werden wird? Ich meinerseits würde einem solchen Gesetze nicht das Wort reden. Es ist überhaupt ein Fehler, mit strafrechtlichen Vorschriften da vorzugehen, wo schon zivilrechtlicher Schutz ausreicht. Würde aber ein solches Gesetz erlassen, so würde es doch wenig helfen, zunächst deshalb, weil schon seinem Wortlaute nach die große Mehrzahl der verderblichen Fälle des Börsenspiels nicht darunter fallen würde. Es würde aber auch nicht einmal